



Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“

NIEDERSCHRIFT VERBANDSVERSAMMLUNG

Datum	Uhrzeit	Ort
04.03.2020	20:00	Rathaus Neukirchen, Sitzungssaal,

Anwesend (stimmberechtigt):	1. Arndt, Holger 2. Berg, Willi 3. Hennighausen, Marco 4. Korell, Jonas 5. Roß, Heinrich 6. Schreiber, Maximilian 7. Weidemann, Werner 8. Zulauf, Ullrich 9. Hühn, Marianne
Es fehlte entschuldigt:	1. Gronowski, Dirk 2. Wettlaufer, Matthias
Außerdem anwesend (nicht stimmberechtigt):	1. Hühn, Roland 2. Mantz, Bettina 3. Miltz, Norbert 4. Olbrich, Klemens 5. Schaub, Dietmar 6. Schmitt, Jörg 7. Wagner, Klaus (anwesend bis 20:45 Uhr) 8. Zuhörer: 3,
Schriftführer(in):	Mantz Bettina

Die Mitglieder der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Südlicher Knüll waren durch Einladung vom 20. Februar 2020 unter Mitteilung der Tagesordnung auf Mittwoch, 4. März 2020, 20:00 Uhr einberufen worden. Tag, Ort und Uhrzeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben. Das Gremium war nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Protokolle der Verbandsversammlungen vom 15.05. und 16.10.2019
2. Bericht über den Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO - Gemeindeverwaltungsverband "Südlicher Knüll"

3. Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung des Vorberichts zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2020
4. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit -plan
5. Beratung und Aussprache über Gesamtkostenaufstellung des GVV, aufgeteilt nach Personal und Sachkosten, für das Geschäftsjahr 2018 und das 1. Halbjahr 2019 sowie die Aufteilung dieser Kosten auf die drei Verbandsgemeinden
hier: Antrag Heinz Roß vom 26.09.2019
6. Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenführung der Bauverwaltungsämter in der Verbandsgemeinde Neukirchen zum 01.04.2020
hier: Antrag Heinz Roß vom 06.01.2020
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme der Ordnungsämter der Verbandsgemeinden in die Satzung des GVV, § 3 Ziele, Aufgaben und Befugnisse des Gemeindeverwaltungsverbandes
hier: Antrag Heinz Roß vom 06.01.2020
8. Anfrage Verbandsversammlung von Stadtverordnetenvorsteher Willi Berg am 10.03.2019
9. Verschiedenes
- 9.1. Unterrichtung: Einführung von Budgetierungsrichtlinien für den Gemeindeverwaltungsverband "Südlicher Knüll"

Bürgermeister Wagner verlässt die Sitzung um 20:45 Uhr.

Punkt 1 Genehmigung der Protokolle der Verbandsversammlungen vom 15.05. und 16.10.2019

Vorsitzende Frau Hühn verwies auf die Protokolle der Verbandsversammlung vom 15.05. und 16.10.2019.

Weiterhin wurde angemerkt, dass die Protokolle nach deren Genehmigung im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage veröffentlicht werden sollen.

Beschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes "Südlicher Knüll" genehmigt die Protokolle der Verbandsversammlung vom 15.05. und 16.10.2019.

Abstimmungsergebnis 9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Punkt 2 Bericht über den Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO - Gemeindeverwaltungsverband "Südlicher Knüll"

Vorsitzende Frau Hühn übergab das Wort an Bürgermeister Olbrich.

Bürgermeister Olbrich verwies auf den vorliegenden Bericht über den Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO – Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“.

Beschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Südlicher Knüll“ nimmt den 2. Bericht 2019 über den Haushaltsvollzug gemäß § 28 GemHVO zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis 9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung des Vorberichts zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2020

Vorsitzende Frau Hühn verwies auf die vorliegenden Budgetierungsrichtlinien.

Herr Zulauf stellte den Antrag den § 6 Abs.1 wie folgt abzuändern:

Nicht ausgeschöpfte Haushaltsermächtigungen eines Budgets (Minderaufwendungen) sind grundsätzlich übertragbar. Durch entsprechende Begründung der/des Budgetverantwortlichen ist dies dem Kämmerer, Fachbereich Finanzen und der Verbandsversammlung unter Angabe des vorgesehenen Verwendungszwecks für die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen darzulegen.

Vorsitzende Hühn ließ über die vorgenannte Änderung des § 6 Abs. 1 abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen

Die Änderung wurde somit angenommen.

Im Anschluss ließ Vorsitzende Hühn über den vorgelegten Beschlussvorschlag unter Einbeziehung der vorgenannten Änderung abstimmen.

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt folgende Ergänzungen im Vorbericht der Haushaltssatzung mit –plan für das Haushaltsjahr 2020 mit Einbeziehung des zuvor gefassten Änderungsbeschlusses mit aufzunehmen:

Haushaltsvermerke zur Ausführung des Haushaltsplanes

Budgetierung

Budgetierung ist die Zuweisung von Finanzmitteln im Rahmen der Haushaltsplanung für die Realisierung vorgegebener Ziele an die Budgetverantwortlichen. Die Budgetverantwortlichen sind berechtigt, die Verantwortung für einzelne Produkte im Rahmen ihrer Befugnisse zu delegieren. Die vorgegebenen Ziele werden durch die Produkte des Gemeindeverwaltungsverbandes „Südlicher Knüll“ und deren Produktbeschreibungen konkretisiert. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr. Die Budgets werden – wie auch die Gesamtbudgets – von der Verbandsversammlung beschlossen.

Unter Budgetierung versteht man, dass den Organisationseinheiten (Fachbereichen) bestimmte Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden. Neben Finanzmitteln kann ein Budget auch andere Ressourcen beinhalten, wie z. B. Personal, usw.

Budgetierung bedeutet, dass die Organisationseinheiten ein Budget erhalten, welches sich aus Aufwendungen und Erträgen zusammensetzen kann, und bei dem die Budgetierungsbeauftragten weitgehend selbst entscheiden können, wie sie diese Mittel einsetzen. Prinzipiell sind alle Positionen innerhalb des Budgets untereinander deckungsfähig. Neben der Bestimmung des

Budgetumfangs wird auch festgelegt, welche Finanz- aber auch welche Leistungsziele mit diesen Mitteln erreicht werden sollen.

Mit der Einführung von Budgetierung kommt der Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ den Forderungen des § 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zur Bildung von Teilhaushalten/Budgets nach. **Weitere Regelungen finden sich in den vom Vorstandsvorstand am 19.11.2019 beschlossenen Budgetierungsrichtlinien des Gemeindeverwaltungsverbandes „Südlicher Knüll“.**

Der Grundgedanke der Budgetierung ist, dass dort, wo die Fachkompetenz liegt auch die Finanz- bzw. Ressourcenkompetenz liegen soll, um somit die Qualität der jeweiligen Verwaltungstätigkeiten zu fördern. Es sollen dabei auch Anreize geschaffen werden, die zur Verfügung stehenden Mittel effektiver und wirtschaftlicher einzusetzen.

Vorteile im Überblick:

- Anreize für wirtschaftliches Denken und Handeln
- Höhere Motivation durch mehr Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit
- Effektivere Nutzung der Fach- und Detailkompetenz
- Steigerung der Effizienz durch einfachere Verfahren
- Schnelleres und flexibleres Handeln
- Zielgenauere Gesamtsteuerung

Nähere Einzelheiten sind aus den beigefügten Budgetierungsrichtlinien zu entnehmen.

Erläuterungen zu den Produkten, Budgets, Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit

Produkte

Die Produkte bzw. die Produktverantwortlichen können den beigefügten Budgetierungsrichtlinien entnommen werden. In den Budgetierungsrichtlinien sind der Budgetumfang, die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit näher geregelt. Weitere ergänzende Regelungen sind nachfolgend aufgeführt.

Budgetumfang

Die Regelungen können dem § 4 der Budgetierungsrichtlinien entnommen werden.

Deckungsfähigkeit

Die Regelungen können dem § 4 der Budgetierungsrichtlinien (vorletzter Absatz) entnommen werden.

Weiterhin ist zur Deckungsfähigkeit folgendes zu berücksichtigen:

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind gem. § 20 Abs. 1 GemHVO gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Die Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen, die in einem Budget veranschlagt sind, können gem. § 20 Abs. 2 GemHVO mit Ansätzen für zahlungswirksame Aufwendungen eines anderen Budgets für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Dies gilt für zahlungsunwirksame Aufwendungen entsprechend.

Abs. 1 und 2 des § 20 GemHVO gelten für die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen entsprechend (§ 20 Abs. 3 GemHVO).

Gem. § 20 Abs. 5 GemHVO können zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Die vorgenannte gegenseitige Deckungsfähigkeit der Aufwendungen gilt nicht für die folgenden Positionen:

- Ø Personalaufwendungen (Personalbudget),
- Ø Versorgungsaufwendungen (Personalbudget),
- Ø Abschreibungen (Abschreibungsbudget).

Die Positionen Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (Personalbudget) sind gegenseitig und über alle Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig.

Die Position Abschreibungen (Abschreibungsbudget) ist über alle Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeit

Die Regelung können dem § 6 der beigefügten Budgetierungsrichtlinien entnommen werden.

Weiterhin gelten die Regelungen des § 21 GemHVO entsprechend.

Budgetierungsrichtlinien des Gemeindeverwaltungsverbandes „Südlicher Knüll“

Auf Grundlage der §§ 4, 18 - 21 und 28 GemHVO werden für den Gemeindeverwaltungsverband „Südlicher Knüll“ folgende Budgetierungsrichtlinien erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Geschäftsbereiche des Gemeindeverwaltungsverbandes „Südlicher Knüll“.

§ 2 Grundsätze

Budgetierung ist die Zuweisung von Finanzmitteln im Rahmen der Haushaltsplanung für die Realisierung vorgegebener Ziele an die Budgetverantwortlichen. Die Budgetverantwortlichen sind berechtigt, die Verantwortung für einzelne Produkte im Rahmen ihrer Befugnisse zu delegieren. Die vorgegebenen Ziele werden durch die Produkte des Gemeindeverwaltungsverbandes „Südlicher Knüll“ und deren Produktbeschreibungen konkretisiert. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr. Die Budgets werden – wie auch die Gesamtbudgets auch – von der Verbandsversammlung beschlossen.

§ 3 Budgetziel

Die Budgetierung dient vor allem der Umsetzung folgender Ziele:

- Ø Dezentralisierung von Verantwortung

- Ø Produkt- und kostenstellenorientierte Verantwortung
- Ø Ergebnisorientierte Steuerung

Der Grundgedanke der Budgetierung ist, dass dort, wo die Fachkompetenz liegt auch die Finanz- und Ressourcenkompetenz liegen soll, um somit die Qualität der jeweiligen Verwaltungstätigkeiten zu fördern. Es sollen dabei auch Anreize geschaffen werden, die zur Verfügung stehenden Mittel effektiver und wirtschaftlicher einzusetzen.

Weitere Vorteile im Überblick:

- Ø Anreize für wirtschaftliches Denken und Handeln
- Ø Höhere Motivation durch mehr Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit
- Ø Effektivere Nutzung der Fach- und Detailkompetenz
- Ø Steigerung der Effizienz durch einfachere Verfahren
- Ø Schnelles und flexibleres Handeln
- Ø Zielgenauere Gesamtsteuerung

§ 4 Budgetumfang/Deckungsfähigkeit

Jeder Teilhaushalt bildet ein Budget. Die Budgetierung erfolgt auf der Produktebene. Dies bedeutet, dass jedes Produkt ein eigener Teilhaushalt wird.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen und die Abschreibungen. Die Personalaufwendungen Kontengruppen 62,63, 640-643, 647-649, 65, die Versorgungsaufwendungen Kontenklassen 644-646, die Erträge aus der Herabsetzung und Auflösung von Pensionsrückstellung (538) und Personalkostenersatzleistungen und -erstattungen (548) bilden ein eigenes Budget (Personalbudget).

Die Abschreibungen Kontengruppe 66 und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen, Zuschüssen und Beiträgen für Investitionen (546) bilden ebenfalls ein eigenes Budget (Abschreibungsbudget).

Zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets können zur Deckung von Mehraufwendungen des gleichen Budgets gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO herangezogen werden. Mindererträge sind im Budget auszugleichen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können zu Gunsten von Investitionszahlungen des Budgets verwendet werden. Mittel aus den Budgets sind grundsätzlich übertragbar.

Wichtig ist, dass Produktverantwortliche eindeutig benannt werden, da mehrere Produktverantwortliche die Bewirtschaftung des Produktes erschweren (siehe Anlage 1).

§ 5 Budgetabweichungen

Mehraufwendungen bei einzelnen Produkt-Sachkonten sind grundsätzlich im Rahmen des Budgets abzudecken. Budgetüberschreitungen sind nur zulässig, wenn sie vorab angemeldet, ausreichend begründet und genehmigt wurden. Für die Genehmigung gelten die Bestimmungen des § 100 HGO.

Budgetüberschreitungen, die sich der direkten Einflussnahme der Abteilung entziehen, gehen nicht zu Lasten des vereinbarten Budgetrahmens. Dies betrifft insbesondere Überschreitungen

- Ø durch Beschlüsse der politischen Gremien
- Ø durch veränderte Marktbedingungen
- Ø durch tarifvertragliche Änderungen
- Ø durch unvorhersehbare oder saisonale Einflüsse

§ 6 Übertragbarkeit

Nicht ausgeschöpfte Haushaltsermächtigungen eines Budgets (Minderaufwendungen) sind grundsätzlich übertragbar. Durch entsprechende Begründung der/des Budgetverantwortlichen ist dies dem Kämmerer, Fachbereich Finanzen und der Verbandsversammlung unter Angabe des vorgesehenen Verwendungszwecks für die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen darzulegen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist eine Übertragung in Höhe von 100% der managementbedingten Minderaufwendungen und bis maximal zur Höhe des gesamten Unterschreitungsbeitrages des Budgets möglich.

Die Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten ist bei der Ermittlung und Übertragung von Haushaltsermächtigungen vorrangig zu berücksichtigen. Durch Vermerk im Haushaltsplan kann die Übertragbarkeit weiterer Aufwandspositionen festgelegt werden.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses beschließt der Vorstand über die Übertragung der Haushaltsermächtigungen. Übertragene Haushaltsermächtigungen bleiben längstens bis zum Ende des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar.

§ 7 Budgetverantwortung

Budgetierung bedeutet für die Zukunft zu planen und ist deshalb mit Unwägbarkeiten behaftet, die auch bei sorgfältiger Planung nicht ausgeschlossen werden können. Dieses Budgetrisiko tragen Politik und Verwaltungsführung für das Gesamtbudget und für die Einzelbudgets die jeweiligen Produktverantwortlichen.

Die jeweiligen Fachbereichsleiter übernehmen die Produktverantwortlichkeit für alle Produkte ihres Fachbereiches.

Die Budgetverantwortung umfasst insbesondere die Planung und Überwachung des Budgets, die Pflicht zur Einhaltung des Budgetrahmens sowie die unterjährige Budgetberichtspflicht. Die Budgetverantwortlichen haben zudem der Kämmerei, Fachbereich Finanzen, über sich abzeichnende Budgetüberschreitungen unverzüglich zu informieren und Maßnahmen zur Gegensteuerung in Abstimmung mit dem Vorstand einzuleiten.

Für eintretende außergewöhnliche, unvorhersehbare und finanziell sehr bedeutsame Ereignisse müssen ebenfalls in Abstimmung mit der Kämmerei, Fachbereich Finanzen, und dem Vorstand besondere Vereinbarungen getroffen und der Ausgleich über den Gesamthaushalt in Erwägung gezogen werden.

Bei den Budgets der Fachbereiche handelt es sich im Regelfall um Zuschussbudgets. Das Budget „61101 Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein Überschussbudget, in dem die Zuschüsse für die übrigen Budgets erbracht werden.

Die Budgetverantwortlichen haben Zugriff auf den Auskunftsdienst der Finanzsoftware.

§ 8 Auftragsvergabe/Auftragserteilung

Über die Erteilung von Aufträgen entscheidet:

- bis zu 2.500,00 € VOL, bis zu 15.000,00 € VOB
der/die zuständige Fachbereichsleiterin/in (Budgetbeauftragte)
- bis zu 5.000,00 € VOL, bis zu 25.000,00 € VOB
der/die Verbandsvorsitzende (Bürgermeister/in)
- über 5.000,00 € VOL , über 25.000,00 € VOB
der Verbandsvorstand.

Bei obigen Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

Es sind vorher anzufordern bei Auftragsvergaben (sog. Angebotsbeziehungen):

über 800,00 €	(Bauleistungen 2.000,00 €)	mindestens zwei Angebote
über 2.800,00 €	(Bauleistungen 5.500,00 €)	mindestens drei Angebote
über 5.300,00 €	(Bauleistungen 8.000,00 €)	mindestens vier Angebote

Bei obigen Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge.

In begründeten Ausnahmefällen können Angebote auch mündlich eingeholt werden; die Angebote und die Vergabeentscheidungen sind aktenkundig zu machen.

§ 9 Haushaltsaufstellungsprozess

1. Phase: Rücklauf der Mittelanmeldungen der Produktverantwortlichen an die Kämmerei, Fachbereich Finanzen
2. Phase: Aufstellung des Entwurfes durch die Kämmerei, Fachbereich Finanzen
3. Phase: Plandiskussion mit den Produktverantwortlichen und dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes
4. Phase: Beratung und Beschlussfassung des Haushaltssatzungsentwurfes durch den Verbandsvorstand und Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung
5. Phase: Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung durch die Verbandsversammlung

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Budgetierung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Südlicher Knüll“ treten zum 01.12.2019 in Kraft. Sie verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden.

Neukirchen, 19.11.2019

Der Verbandsvorstand des Gemeindeverwaltungsverbandes

Olbrich,
Bürgermeister

Wagner,
Bürgermeister

Miltz,
Bürgermeister

Anlage 1 – Produktverantwortliche

Produktnummer	Produktbezeichnung	Produktverantwortliche
11101	Städtische Gremien – Kommunalverfassung/Ortsrecht Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentationen	
11102	Verwaltungssteuerung, Informationsmanagement Datenschutz, Publikationen	Herr Knauff
11103	Liegenschaftswesen	Herr Slabon
11104	Organisatorische Dienstleistungen – EDV Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	Herr Schmitt
11105	Personalwesen	Herr Knauff
11106	Finanzverwaltung	Herr Knauff
11107	Steuerverwaltung	Herr Knauff
11108	Kassen, Rechnungs- und Vollstreckungswesen	Herr Knauff/Frau Schembier
12101	Statistik und Wahlen	
12201	Allgemeine Sicherheit, Ordnung und Dienstleistungen, Gewerbeüberwachung und Gaststättenrecht	
12202	Melde- und Passwesen – Bürgerservice	
12203	Beurkundung des Personenstandes	Frau Hollmann
12601	Brandbekämpfung und Gefahrenabwehrmaßnahmen	
27201	Stadtbücherei	
28101	Kulturelle Aktivitäten und Veranstaltungen Städtepartnerschaften	Herr Knauff
29101	Leistungen an Kirchen	Herr Knauff
35101	Seniorenprogramm	
36101	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	
36201	Allgemeine Förderung von jungen Menschen (Jugendpflege)	
36501	Kinderbetreuung in Kindertagesstätten (Kindergärten)	
42101	Sportförderung	
42401	Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten	
42402	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	Herr Slabon
51101	Bauliche Planung	Herr Slabon
52101	Bauliche Ausführungen Flächen- u. grundstücksbezogene Daten u. Grundlage	Herr Slabon
53301	Stadtwerte Neukirchen	
53701	Abfallwirtschaft	Herr Slabon
54101	Unterhaltung der städtischen Straßen, Wege und Plätze	Herr Slabon
54102	Straßenbeleuchtung	Herr Slabon
55201	Wasserläufe, Wasserbau, Grabenräumung	Herr Slabon
55301	Betrieb von Friedhöfen, Bestattungen	Herr Slabon
55501	Förderung der Landwirtschaft	Herr Slabon
55502	Stadtwald	Herr Slabon
57101	Arbeitskreis Gewerbe und Stadt (Wirtschaftsförderung)	
57301	Märkte	
57302	Bauhof und Fuhrpark	Herr Slabon
57501	Förderung des Tourismus	
61101	Steuern, Zuweisungen, Umlagen	Herr Knauff
61201	Rücklagen, Kredite	Herr Knauff
61202	Konzessionsabgabe	Herr Slabon
	Personalbudget	Herr Knauff
	Abschreibungsbudget	Herr Knauff

Anlage 2 – Anordnungsbefugnisse/Sachlich und rechnerische Feststellung und schematische Darstellung

Anordnungsbefugnisse gem. § 6 GemKVO

Soweit in der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) nichts anderes bestimmt ist, darf die Kasse nur auf Grund einer schriftlichen oder bei automatisierten Verfahren in elektronischer Form übermittelten Anordnung (Kassenanordnung)

1. Einnahmen annehmen oder Ausgaben leisten und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Zahlungsanordnung: Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung),
2. Buchungen vornehmen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und die sich nicht in Verbindung mit einer Zahlung ergeben (Buchungsanordnung),
3. Gegenstände zur Verwahrung annehmen oder verwahrte Gegenstände ausliefern und die damit verbundenen Buchungen vornehmen (Einlieferungs- oder Auslieferungsanordnung).

Die Kasse darf Kassenanordnungen, die in der Form nicht den Vorschriften entsprechen oder die sonst zu Bedenken Anlass geben, erst ausführen, wenn die anordnende Stelle die Anordnung berichtigt hat oder sie aufrechterhält.

Der Verbandsvorsitzende (Bürgermeister) regelt die Befugnis, Kassenanordnungen zu erteilen. Die Namen der Personen, die Anordnungen erteilen dürfen, sowie Form und Umfang der Anordnungsbefugnis sind der Kasse mitzuteilen. Wer nach § 11 GemKVO die sachliche und rechnerische Feststellung trifft, soll nicht auch die Zahlungsanordnung erteilen.

Bedienstete der Kasse dürfen keine Kassenanordnungen erteilen.

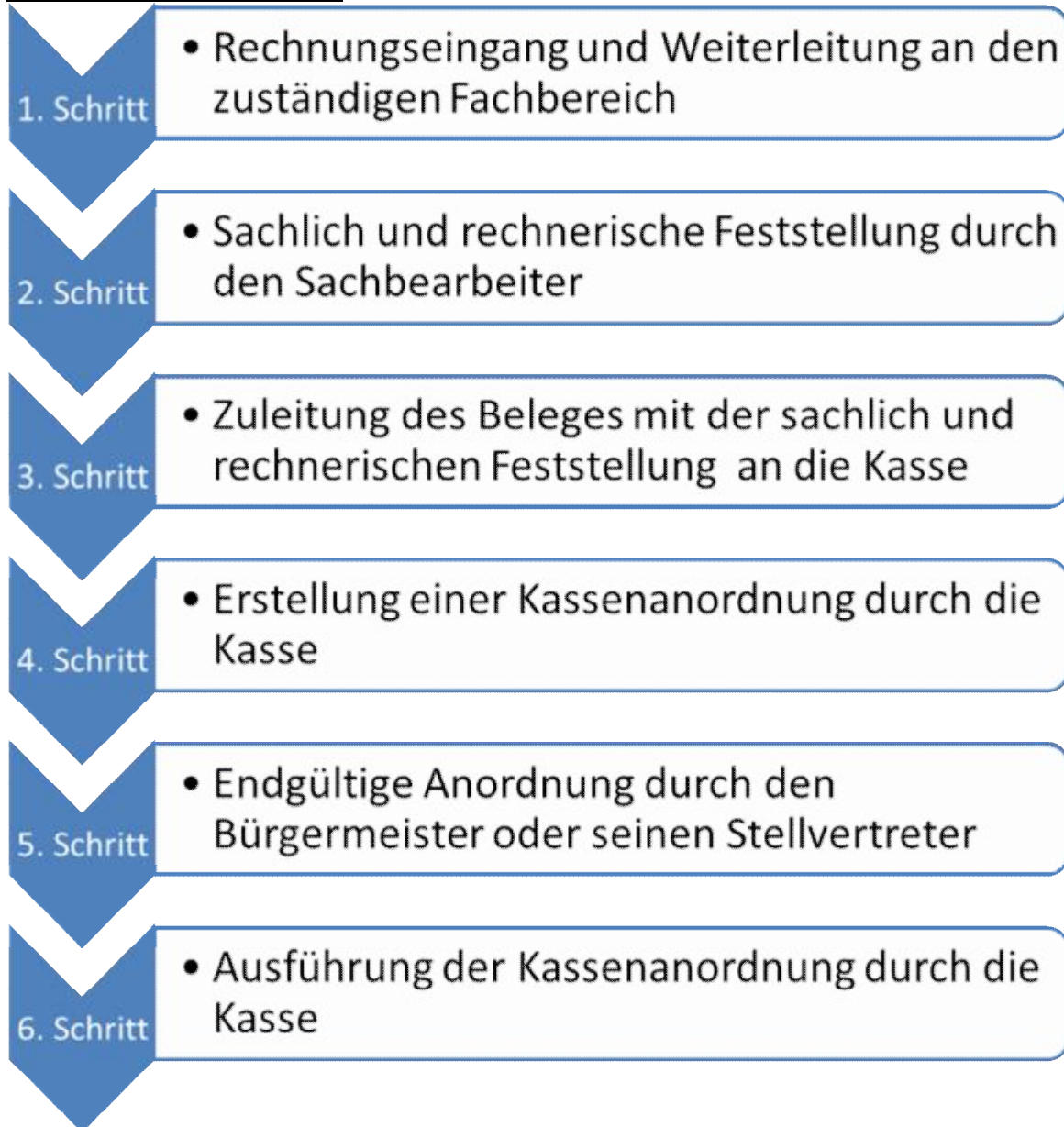
Sachliche und rechnerische Feststellung gem. § 11 GemKVO

Jeder Anspruch und jede Zahlungsverpflichtung sind auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen. Die Richtigkeit ist schriftlich oder durch eine elektronische Signatur zu bescheinigen (sachliche und rechnerische Feststellung). In den Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 GemKVO entfällt eine sachliche und rechnerische Feststellung.

Bedarf es einer Annahmeanordnung oder Auszahlungsanordnung im Sinne des § 7 GemKVO, ist die sachliche und rechnerische Feststellung vor Erteilung der Anordnung zu treffen. Sonst ist die Feststellung nach Eingang oder Leistung der Zahlung unverzüglich nachzuholen. Die anordnungsberechtigte Stelle hat der Kasse eine Bestätigung, dass die Feststellung vorliegt, als Beleg zuzuleiten.

Der Verbandsvorsitzende (Bürgermeister) regelt die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung und deren Form. Bei automatisierten Verfahren können Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 zugelassen werden, wenn durch geeignete Kontrollen die ordnungsgemäße Erledigung gesichert wird. Personen, die in der Kasse beschäftigt sind, darf die Befugnis nur erteilt werden, wenn und soweit der Sachverhalt nur von ihnen beurteilt werden kann; § 1 Abs. 3 GemKVO gilt entsprechend.

Schematische Darstellung



Abstimmungsergebnis 9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Punkt 4 Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung 2020 mit -plan

Vorsitzende Hühn übergab das Wort an Bürgermeister Olbrich.

Bürgermeister Olbrich verwies auf die Veränderungen seit Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2020.

Machbarkeitsstudie	50.000,-€
Schaltung einer Anzeige in der Broschüre des GVV	1.000,-€
Aufwendungen für Versicherungen	900,-€
Anschaffung PC's	5.000,-€

Weiterhin verwies Bürgermeister Olbrich auf den Aktenvermerk des Kämmereileiters Herrn Knauß vom 04.03.2020. Hier geht es darum, dass eine Mitarbeiterin des Gemeindeverwaltungsverbandes "Südlicher Knüll", die in den Bereichen der Produkte 12201 und 36501 der Stadt Neukirchen eingesetzt wird, ab dem Haushaltsjahr 2020 im Haushalts- bzw. Stellenplan der Stadt Neukirchen berücksichtigt werden soll. Im Haushaltsplanentwurf 2020 der Stadt Neukirchen war die Stelle im Stellenplan und bei den Personalaufwendungen folglich berücksichtigt worden. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen vom 06.02.2020 wurde jedoch die Berücksichtigung der vorgenannten Vollzeitstelle im Stellenplan und bei den Personalaufwendungen abgelehnt.

Nach der sich anschließenden intensiven Diskussion kamen die Anwesenden überein, als Übergangslösung, bis die Ordnungsverwaltungen zusammengeführt sind, die Mitarbeiterin in dem Bereich des Produktes 12601 (Feuerwehr) einzusetzen.

Herr Roß stellte den Antrag die 10.000,-€ für den Umbau der ehem. Bücherei Ottrau zu streichen. Hier geht es seiner Meinung nach um die Gebäudesanierung, welche Aufgabe der Gemeinde ist und nicht des Gemeindeverwaltungsverbandes "Südlicher Knüll". Die Einrichtung des Standesamtes wiederum betrifft den Gemeindeverwaltungsverband "Südlicher Knüll".

Nach kurzer Diskussion hierzu bat Vorsitzende Frau Hühn um Handzeichen, wer dafür ist, dass die Kosten in Höhe von 10.000,-€ im Haushaltsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes "Südlicher Knüll" bestehen bleiben.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 1 Enthaltung
Die Streichung der Kosten ist somit abgelehnt.

Anschließend stellte Vorsitzende Hühn die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan des Gemeindeverwaltungsverbandes "Südlicher Knüll" in der vorliegenden Form und den per E-Mail zugegangenen Änderungen zur Abstimmung.

Beschluss

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan des Gemeindeverwaltungsverbandes „Südlicher Knüll“ für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Form und den in der Anlage beigefügten Änderungen. Die Haushaltssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verbandsversammlung stellt fest, dass die Stelle in den Bereichen der Produkte 12201 und 36501 im Haushaltsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes „Südlicher Knüll“ enthalten ist.

Abstimmungsergebnis 9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Punkt 5

**Beratung und Aussprache über Gesamtkostenaufstellung des GVV, aufgeteilt nach Personal und Sachkosten, für das Geschäftsjahr 2018 und das 1. Halbjahr 2019 sowie die Aufteilung dieser Kosten auf die drei Verbandsgemeinden
hier: Antrag Heinz Roß vom 26.09.2019**

Vorsitzende Hühn verwies auf den Antrag des Herrn Roß zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Roß bittet darum, dass wenn der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 vorliegt der Verbandsversammlung dieselbe Gesamtkostenaufstellung des GVV für das Geschäftsjahr 2019 vorgelegt wird.

Beschluss

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Südlicher Knüll“ nimmt die Gesamtkostenaufstellung des GVV, aufgeteilt nach Personal und Sachkosten, für das Geschäftsjahr 2018 sowie die Aufteilung dieser Kosten auf die drei Verbandsgemeinden zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis 9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Punkt 6

**Beratung und Beschlussfassung über die Zusammenführung der Bauverwaltungsämter in der Verbandsgemeinde Neukirchen zum 01.04.2020
hier: Antrag Heinz Roß vom 06.01.2020**

Vorsitzende Frau Hühn verwies auf den Antrag des Herrn Roß zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Roß gab kurze Erläuterungen hierzu.

Frau Hühn verwies auf die bisherigen Gespräche wo vereinbart wurde, dass bevor die Bauverwaltung örtlich zusammengeführt wird in jeder Kommune ein Bürgerservicebüro eingerichtet sein muss, damit die Akzeptanz der Bevölkerung vorhanden ist.

Nach kurzer Diskussion einigen sich die Anwesenden auf folgenden Beschluss:

Beschluss

Die Verbandsversammlung beauftragt den Vorstand, bis zum 01.01.2021 das Bauverwaltungsamt örtlich zusammenzuführen. Voraussetzung ist, dass in den Verbandsgemeinden ein umfassendes Bürgerservicebüro installiert ist.

Abstimmungsergebnis 9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Punkt 7

**Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme der Ordnungsämter der Verbandsgemeinden in die Satzung des GVV, § 3 Ziele, Aufgaben und Befugnisse des Gemeindeverwaltungsverbandes
hier: Antrag Heinz Roß vom 06.01.2020**

Vorsitzende Hühn verwies auf den Antrag des Herrn Roß zu diesem Tagesordnungspunkt.

Herr Roß gab kurze Erläuterungen zu dem eingereichten Antrag. Nach kurzer Beratung einigen sich die Anwesenden auf folgenden Beschluss:

Beschluss

Die Verbandsversammlung beauftragt den Vorstand, die Zusammenführung der Bereiche der Ordnungsverwaltungen der Verbandsgemeinden in den Katalog des § 3 der Verbandssatzung aufzunehmen. Alles Notwendige ist einzuleiten.

Abstimmungsergebnis 9 Jastimmen 0 Neinstimmen 0 Enthaltungen

Punkt 8
Anfrage Verbandsversammlung von Stadtverordnetenvorsteher Willi Berg am 10.03.2019

Die Verbandsversammlung nimmt die vorgelegte Aufstellung zur Anfrage des Mitgliedes der Verbandsversammlung, Herrn Berg vom 10.03.2019, zur Kenntnis.

Punkt 9
Verschiedenes

Punkt 9.1
Unterrichtung: Einführung von Budgetierungsrichtlinien für den Gemeindeverwaltungsverband "Südlicher Knüll"

Vorsitzende Hühn verwies auf die Unterrichtung zu diesem Tagesordnungspunkt. Die Verbandsversammlung nimmt die Einführung von Budgetierungsrichtlinien zur Kenntnis.

Sitzungsende: 22:08 Uhr

gez.

.....
Marianne Hühn, Vorsitzende

gez.

.....
Bettina Mantz, Schriftführer(in)